

**24. August 2016**

### **Recht der Abgeordneten bzw. Deputierten auf Hinzuziehung von Hilfspersonen im Rahmen der Akteneinsicht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Brem.LV)**

#### **I. Auftrag**

Eine Fraktion bat die Bürgerschaftskanzlei um die Beantwortung folgender Fragestellung:

- Ist es Abgeordneten bzw. Deputierten im Rahmen der Ausübung ihres Akteneinsichtsrechts nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV möglich, sich durch Hilfspersonen - insbesondere durch wissenschaftliche Mitarbeiter einer Fraktion - begleiten zu lassen.

#### **II. Rechtliche Stellungnahme**

Gemäß Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV haben Ausschussmitglieder (Abgeordnete) auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses das Recht zur Akteneinsicht bei der Verwaltung des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuss zuständig ist.<sup>1</sup> Dieses Akteneinsichtsrecht von Mitgliedern staatlicher Parlamentsausschüsse findet gemäß Art. 148 Abs. 1 Satz 2 Brem.LV bzw. § 5 Gesetz über Deputationen entsprechende Anwendung auf Ausschüsse der Stadtbürgerschaft sowie staatliche und städtische Deputationen der Freien Hansestadt Bremen. Damit

---

<sup>1</sup> Das Akteneinsichtsrecht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV ist damit ein ausschließliches Kontrollrecht der Ausschüsse und ihrer Mitglieder. Ein direktes Akteneinsichtsrecht einzelner Abgeordneter (ohne vorherigen Mehrheitsbeschluss eines Ausschusses) sieht die Brem.LV ebenso wenig vor, wie ein Aktensichtsrecht einer qualifizierten Ausschussminderheit.

besteht auch für Deputierte im Falle eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der zuständigen Deputation die Möglichkeit, auf der Grundlage des Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV Akteneinsicht bei der Verwaltung des Aufgabenbereichs, für den die Deputation zuständig, ist zu nehmen. Die Rechte der Abgeordneten und Deputierten unterscheiden sich insoweit nicht.

Bei dem in Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV geregelten Akteneinsichtsrecht handelt es sich in der parlamentarischen Praxis um eine der effektivsten Formen der parlamentarischen Kontrolle, indem sich ein Ausschuss durch Selbstinformation anhand der Regierungsakten eigene, unabhängige Sachkenntnis verschaffen kann.<sup>2</sup> Bei der Anwendung dieser Regelung ist zu beachten, dass die parlamentarischen Informationsrechte so ausgestaltet sein müssen, dass die parlamentarische Kontrolle möglichst wirksam werden kann.<sup>3</sup> Der Abgeordnete muss im Rahmen der Akteneinsicht des Art 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV die Möglichkeit haben, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten. Zudem eröffnet sich den Abgeordneten durch die Akteneinsicht die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Regierung bzw. nachgeordneter Behörden zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten.<sup>4</sup> Insbesondere bei schwierigen Sachverhalten wird dem Abgeordneten all dies nur dann effizient möglich sein, wenn er sich zur Unterstützung schon während der Akteneinsicht einer fachkundigen Hilfsperson bedienen kann. Wesentliche Aufgaben einer solchen Hilfsperson sind nämlich, den Abgeordneten im Rahmen der Akteneinsicht fachlich zu beraten, Querverbindungen zu anderen politisch relevanten Themenbereichen zu erkennen, Widersprüche in den Akten aufzudecken sowie neue Fragen, die eventuell weitere Akteneinsichtsnahmen erfordern, aufzuwerfen.<sup>5</sup>

Im Anwendungsbereich des Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV muss es deshalb den einzelnen Ausschussmitgliedern bzw. Abgeordneten zur Sicherstellung einer effizienten Ausgestaltung dieses Kontrollrechts möglich sein, sich durch Hilfspersonen

---

<sup>2</sup> Epping, Butzer, Brosius-Gersdorf, Haltern, Mehde, Waechter, Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art. 24 Rn. 14; Classen, Litten u. Wallerath, Kommentar zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 40 Rn. 17.

<sup>3</sup> BVerfGE 67, 100 (130).

<sup>4</sup> VerfGH Berlin, Urteil vom 10. Februar 2016 zum Az. 31/15, S. 6; Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht nach der Brandenburgischen Landesverfassung, S. 198 f.

<sup>5</sup> VerfGH Berlin, Urteil vom 10. Februar 2016 zum Az. 31/15, S. 7; Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht nach der Brandenburgischen Landesverfassung, S. 204.

begleiten zu lassen, die sie bei der Einsichtnahme in die Akten unterstützen. Diese Hilfspersonen müssen allerdings in einem besonderen arbeitsrechtlichen oder sonstigen Vertrauensverhältnis zum Abgeordneten stehen, eine fachliche Eignung aufweisen und sonstige subjektive Aktenzugangsvoraussetzungen erfüllen.<sup>6</sup> Zu den letzteren gehören insbesondere auch die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer Verschwiegenheitserklärung bzw. -verpflichtung sowie - wenn im Einzelfall im Umgang mit VS-Sachen notwendig - eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung. Bei Mitarbeitern der Fraktionen kann im Hinblick auf die von diesen betreuten Ausschüsse eine fachliche Eignung bzw. ein notwendiges Vertrauensverhältnis zum akteneinsichtnehmenden Ausschussmitglied grundsätzlich unterstellt werden.

Auch die Höchstpersönlichkeit des Akteneinsichtsrechts führt nicht zur Unzulässigkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson. Zwar steht nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV das Recht auf Akteneinsicht nur den Ausschussmitgliedern zu, die sich damit nicht durch andere - dem betreffenden Ausschuss nicht angehörende - Abgeordnete oder sonstige Dritte vertreten lassen können. Hieraus folgt aber nicht, dass es den Ausschussmitgliedern (Abgeordneten) verwehrt wäre, bei der von ihnen persönlich vorgenommenen Akteneinsicht notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>7</sup> Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist allerdings zu beachten, dass die Akteneinsichtsmöglichkeit von Hilfspersonen nicht aus einem eigenen Recht dieses Personenkreises, sondern allein aus dem Recht des Abgeordneten nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV folgt.<sup>8</sup> Eine Akteneinsichtsmöglichkeit von Hilfspersonen ohne gleichzeitige Anwesenheit durch ein Ausschussmitglied besteht damit nicht.

---

<sup>6</sup> Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht nach der Brandenburgischen Landesverfassung, S. 204.

<sup>7</sup> VerfGH Berlin, Urteil vom 10. Februar 2016 zum Az. 31/15, S. 8.

<sup>8</sup> Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht nach der Brandenburgischen Landesverfassung, S. 204.

### **III. Zusammenfassendes Ergebnis:**

Abgeordneten bzw. Deputierten eines Ausschusses oder einer Deputation ist es im Rahmen der Ausübung ihres Akteneinsichtsrechts nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 Brem.LV grundsätzlich möglich, sich durch fachlich geeignete und ggf. sonstige subjektive Zugangsvoraussetzungen erfüllende (z.B. Vertrauensverhältnis, Sicherheitsüberprüfung) Hilfspersonen begleiten zu lassen. Fachlich geeignete und in einem Vertrauensverhältnis zum Abgeordneten bzw. Deputierten stehende Hilfspersonen sind dabei insbesondere die jeweils für die maßgeblichen - vom Akteneinsichtsrecht Gebrauch machenden - Ausschüsse und Deputationen zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen.